

Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie an der Hochschule Luzern vom 4. Februar 1999¹ erbracht worden sind, werden anerkannt und gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs für die Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet.

² Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss früheren Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag und analog den Bestimmungen dieses Anhangs.

³ Ohne anders lautende Bestimmungen in diesem Anhang werden die Studien- und Prüfungsleistungen gemäss § 28 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

⁴ Studien- und Prüfungsleistungen, die als Äquivalent zu Lehrveranstaltungen mit benoteten Prüfungen anerkannt werden, zählen für die Gesamtnote des Bachelor- oder des Masterabschlusses.

II. Bestimmungen für Studienleistungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999

§ 2 *Allgemeine Regelungen*

¹ Vollumfänglich anerkannt werden Ergänzungsstudien. Zwischenprüfungen in Philosophie und Abschlussprüfungen in den alten Sprachen gelten als unbenotete Prüfungen.

² Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Sprachkurse II mit Abschlussprüfung,
- b. Proseminare mit schriftlicher Arbeit,
- c. Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit,
- d. Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme,
- e. Praktika,
- f. Lizentiatsarbeiten (als Masterarbeiten).

³ Proseminare mit bestätigter Teilnahme werden als Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2b angerechnet.

⁴ Lehrveranstaltungen mit Zwischenprüfung werden als Vorlesungen mit benoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2c angerechnet.

§ 3 *Regelungen für das Theologiestudium als Vollstudium*

¹ Der Besuch der Lehrveranstaltung «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

² Der Besuch des Pflichtpensums in «Human- und Sozialwissenschaften» (4 SWS) zählt als Studienleistung, die an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erbracht worden ist, und zwar in einem Umfang von 3 CP mit unbenoteter Prüfung.

³ Für die im Grundstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt im Speziellen:

- a. Die Grundkurse Fundamentaltheologie und Fundamentalliturgik (ohne Prüfung) und die Fundamentaltraktate Dogmatik, Kirchenrecht und Pastoraltheologie (je mit Zwischenprüfung) werden als vollständig erfüllte Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) für das Bachelorstudium angerechnet.
- b. Die Vorlesungen in Patristik und Missionswissenschaft werden als vollständig erfüllte Studienleistungen im betreffenden Fach (je 1 CP) für das Masterstudium angerechnet.

⁴ Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung,

- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- d. Einleitung in die Judaistik: 4 CP mit benoteter Prüfung,
- e. Kirchengeschichte: 12 CP mit benoteter Prüfung und 4 CP mit unbenoteter Prüfung,
- f. Propädeutikum insgesamt: 8 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁵ Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Methodik der Katechese und Praktische katechetische Übungen als praktische Katechese gemäss § 6 Absatz 2 (9 CP mit unbenoteter Prüfung),
- b. Homiletik als praktische Homiletik gemäss § 6 Absatz 2 (6 CP mit unbenoteter Prüfung).

⁶ An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach,
- b. Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP,
- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach,
- d. Fundamentaltheologie, Theologische und philosophische Ethik: 8 CP in jedem Fach,
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP,
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 4 *Regelungen für das Theologiestudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium*

¹ Abgeschlossene Nebenfächer werden vollumfänglich anerkannt.

² Im Bachelorstudium werden für das Hauptfach Theologie pauschal 11 CP angerechnet. Diese Gutschrift kann von den Studierenden frei eingesetzt werden. Ausgenommen sind Ergänzungsstudien gemäss § 19.

³ Der Besuch der Lehrveranstaltung «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

⁴ Die Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) im Bachelorstudium

- a. können ersetzt werden durch 2 CP mit unbenoteter Prüfung und 2 CP ohne Prüfung in drei verschiedenen Fächern,
- b. gelten mit dem Bestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen im Hauptfach als vollständig erbracht.

⁵ Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung,
- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- d. Propädeutikum insgesamt: 6 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁶ An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach,
- b. Kirchengeschichte, Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP in jedem Fach,
- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Theologische und philosophische Ethik, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach,
- d. Fundamentaltheologie: 8 CP,
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP,
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 5 *Regelungen für das Nebenfachstudium Ergänzungstheologie*

Studierende, die das Nebenfach Ergänzungstheologie nach den Weisungen vom 3. November 1998 abschliessen,

- a. müssen die Ergänzungsfächer gemäss Punkt 4 so wählen, dass alle drei Fächergruppen gemäss § 6 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vertreten sind. Wählbar sind alle Fächer gemäss § 6 Absatz 1 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

- b. sind von der Verpflichtung gemäss Punkt 5 befreit, Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie zu hören,
- c. sind von der vorgeschriebenen Hauptseminararbeit gemäss Punkt 6 dispensiert,
- d. sind von allen Verpflichtungen gemäss Punkt 7 befreit, sofern sie ihre Ergänzungsstudien in Philosophie gemäss § 19 und § 37 Absatz 7 oder § 41 Absatz 7 erbracht haben oder erbringen.

III. Ausstellung eines Lizenzirates oder Diploms als Master

§ 6 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Ein nach dem 1. Januar 1988 an der Fakultät erworbenes akademisches Diplom oder Lizenziat kann als Doppelabschluss Lizenziat/Master ausgestellt werden. In diesem Fall wird kein gesondertes Bachelordiplom ausgestellt.

² Die Note des ursprünglichen Abschlusses wird übernommen.

¹ SRL Nr. 541a. Dieser Erlass wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002 aufgehoben.